

Verdienstes, so sind für den ganzen Monat 50 Prozent des monatlichen Durchschnittsverdienstes, mindestens jedoch der monatliche Tariflohn der Lohngruppe 1 zu zahlen.

(4) Das Verschulden ist vom Betriebsleiter oder seinem Beauftragten unter Hinzuziehung eines Sachverständigen (z. B. des Gütekontrolleurs) und nach Anhören des betreffenden Werk tätigen sowie des Gewerkschaftsvertrauensmannes festzustellen.

#### §50

(1) Unverschuldeter Ausschuß bzw. unverschuldete Qualitätsminderung wirken sich nicht auf den Lohn aus.

(2) Verletzt der Werk tätige die Meldepflicht gemäß § 48 Abs. 1, so gelten die Bestimmungen über schuldhaft verursachten Ausschuß bzw. schuldhaft verursachte Qualitätsminderung.

#### §51

(1) Bei Qualitätsmängeln, die durch Nacharbeit behoben werden können, ist die Nacharbeit dort zu verrichten, wo das für den Betrieb am wirtschaftlichsten ist.

(2) Wird Nacharbeit von demjenigen verrichtet, der sie durch verschuldeten Ausschuß bzw. verschuldete Qualitätsminderung verursacht hat, so ist der Lohn erst nach Abschluß der Nacharbeit zu berechnen. Dabei ist die durch Nacharbeit erreichte Qualitätsstufe zugrunde zu legen.

#### §52

(1) Werk tätige, deren Lohn nicht nach der Qualität des Arbeitsergebnisses differenziert wird, sind für schuldhaft verursachten Ausschuß und schuldhaft verursachte Qualitätsminderung disziplinarisch bzw. materiell verantwortlich zu machen.

(2) Werk tätige, deren Lohn nach der Qualität des Arbeitsergebnisses differenziert wird, können für schuldhaft verursachten Ausschuß und schuldhaft verursachte Qualitätsminderung disziplinarisch bzw. materiell zur Verantwortung gezogen werden.

#### §53

### Die Prämierung

(1) Die Ausarbeitung der Pläne mit hoher, den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechender Zielstellung und ihre Erfüllung ist die Grundlage für die Bildung des Prämienfonds.

(2) Die Prämienmittel sind so zu verwenden, daß die Werk tätigen an hohen individuellen Arbeitsleistungen und durch kollektive Zusammenarbeit an hohen Ergebnissen des Betriebes, insbesondere im sozialistischen Wettbewerb, vor allem über die Jahresendprämie, interessiert werden.

(3) Ausgehend von den staatlichen Planaufgaben und ihrer Aufschlüsselung auf die Arbeitskollektive, sind für die Gewährung von Prämien Kriterien festzulegen, die von den Werk tätigen direkt zu beeinflussen und abrechenbar sind.

(4) Die Prämierungsbedingungen sind unter Einbeziehung der Werk tätigen auszuarbeiten und im Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren.

(5) Die Prämierung erfolgt durch den Betriebsleiter. Sie bedarf der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung. Die Prämierung ist in würdiger Form vorzunehmen.

(6) Für die Erschließung volkswirtschaftlicher Reserven, für die Einsparung von Material und Rohstoffen, für die Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und für sonstige besondere Leistungen können die Werk tätigen entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen prämiert werden.

### Die Erschwerniszuschläge

#### §54

(1) Der Betriebsleiter hat dafür zu sorgen, daß Arbeiterschwernisse eingeschränkt oder beseitigt werden.

(2) Für betriebsbedingte Arbeiterschwernisse, die nicht im Tariflohn oder durch Eingruppierung in die Lohn- bzw. Gehaltsgruppen berücksichtigt sind, werden für die Dauer der Erschwernis Zuschläge gezahlt.

(3) Beim Zusammentreffen mehrerer Arbeiterschwernisse ist nur der jeweils höchste Zuschlag zu zahlen.

#### §55

(1) Die Erschwernisse, für die Zuschläge zu zahlen sind, und die Höhe der Zuschläge sind in den Katalogen für Arbeiterschwernisse festzulegen. Die Kataloge sind Bestandteil des Rahmenkollektivvertrages.

(2) Der Betriebsleiter hat auf der Grundlage des Katalogs mit der Betriebsgewerkschaftsleitung eine Liste der Arbeiterschwernisse entsprechend den betrieblichen Verhältnissen zu vereinbaren.

(3) Zuschläge für betriebsbedingte Arbeiterschwernisse, die nicht im Katalog enthalten sind, dürfen erst in die Betriebsliste aufgenommen werden, wenn die zuständigen übergeordneten Organe zugestimmt haben.

#### §56

### Die Entschädigungszahlungen

Zur Abgeltung notwendiger erhöhter materieller Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Arbeitsausübung entstehen, erhalten die Werk tätigen Entschädigungszahlungen (z. B. Ersatz der Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Montagegelder).

#### §57

### Die Berechnung des Durchschnittsverdienstes

(1) Durch Ausgleichszahlungen in Höhe des Durchschnittsverdienstes, die auf Grund arbeitsrechtlicher Bestimmungen erfolgen, werden die Werk tätigen weitestgehend so gestellt, wie sie bei der Ausführung ihrer Arbeit gestellt wären.

(2) Der Berechnungszeitraum für den Durchschnittsverdienst ist das letzte Kalenderjahr. Lohnerhöhungen, Veränderungen der Lohn- bzw. Gehaltsgruppe oder der Steuerklasse sind zu berücksichtigen.

### Die Lohnzahlung

#### §58

(1) Die Lohnabrechnungsperiode beträgt einen Kalendermonat. Die Lohnzahlungsperioden sind in den Arbeitsordnungen festzulegen.